



Lizenzvertrag

Kreuzfahrten-Suchmaschine

zwischen der

e-hoi GmbH

Taunusstr. 21

60329 Frankfurt/Main

- nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt

und

dem Lizenznehmer

§ 1 Ausgangspunkt

(1) Der Lizenzgeber hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter das nach §§ 69a ff. UrhG geschützte Softwarerecht. Geltungsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es schützt eine Anwendung mit den folgenden Leistungsmerkmalen: Internetbasierter Katalog (ICBE) für Hochsee- und Fluss-Kreuzfahrten zur Anwendung am Counter sowie auf der reisebüroeigenen Website, Administrationsbereich zur Verwaltung von Kreuzfahrt- & Flussreisenbuchungen bzw. Buchungsanfragen sowie Pflege von Benutzerrechten.

(2) Der Lizenznehmer möchte das Softwarerecht im Rahmen seiner Tätigkeiten als Vermittler von touristischen Leistungen bei der Suche nach Hochsee- und Fluss-Kreuzfahrten nutzen.

(3) Der Lizenznehmer ändert oder erweitert die Anwendung nicht. Er führt keine Programmierarbeiten aus, die die §§ 69c ff. UrhG nicht zulassen.

§ 2 Lizenz

(1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz über die Nutzung der ICBE in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers für eine Verkaufslotation (z.B. ein Reisebüro unter einer definierten Adresse) sowie auf dessen Website. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Arbeitsplätze in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers. Sie gilt auch für Änderungen, Erweiterungen, Fehlerbeseitigungen und andere softwaretechnische Weiterentwicklungen, die der Lizenzgeber durchführt.

(2) Die produzierte und vertriebene Anwendung hat den folgenden Inhalt: eine URL zur Präsentationsoberfläche sowie zum Administrationsbereich der ICBE, Zugangsdaten für den Administrator, Dokumentation über die Nutzung und Einrichtung der ICBE am Arbeitsplatz.

(3) Der Lizenznehmer übt die Lizenz aus. Eine vollständige oder teilweise Übertragung der Lizenz auf einen Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn der Lizenzgeber stimmt vorher schriftlich zu. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

§ 3 Lizenzgebühr

(1) Die monatliche Lizenzgebühr für die Nutzung der ICBE am Counter sowie auf der definierten Webseite des Lizenznehmers richtet sich nach der Anzahl der Seitenaufrufe pro Jahr auf der ICBE und ist wie folgt gestaffelt:

EUR 19,-- bei einer Anzahl von bis zu 50.000 Page Views / Jahr

EUR 29,-- bei einer Anzahl von bis zu 75.000 Page Views / Jahr

EUR 39,-- bei einer Anzahl von bis zu 100.000 Page Views / Jahr

EUR 49,-- bei einer Anzahl von bis zu 200.000 Page Views / Jahr

EUR 59,-- bei einer Anzahl von bis zu 325.000 Page Views / Jahr

EUR 79,-- bei einer Anzahl von bis zu 500.000 Page Views / Jahr

Eine Buchungsgebühr fällt für den Lizenznehmer nicht an.

(2) Die Lizenzgebühr ist bis zum 1.1.2018 jeweils vorschüssig pro Quartal fällig. Ab dem 1.1.2018 wird die Gebühr vorschüssig halbjährlich eingezogen.

(3) Liegt der Vertragsschluss zwischen zwei Halbjahren, so erfolgt die erste Abrechnung anteilig bis zu Beginn des nächsten Halbjahrs.

(4) Die Zahlung der Lizenzgebühren ist für Lizenznehmer im Inland ausschließlich per Bankeinzug möglich. Für Lizenznehmer mit ausländischem Konto ist die Zahlung der Lizenzgebühr ausschließlich per Überweisung möglich.

(5) Übersteigt am Ende des Kalenderjahres die Anzahl der Seitenaufrufe pro rata temporis die Vertragsgrenze von 50.000, so wird die Differenz gemäß Punkt 3.1 nachbelastet. Die Basisberechnung für das folgende Jahr erfolgt dann anhand der Staffel der Seitenaufrufe aus dem Vorjahr.

(6) Sollte in diesem Jahr die Anzahl der Seitenaufrufe unter der abgerechneten Summe liegen, wird die Differenz zurückerstattet und der Lizenzbetrag für das darauf folgende Jahr wieder entsprechend Punkt 3.1 angepasst.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

(2) Danach verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn ihn nicht einer der Vertragspartner drei Monate vor Ende des Vertragsjahrs schriftlich kündigt.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht dann, wenn der Lizenznehmer das Lizenzgebiet nicht einhält, Rückvergütungen oder Kundenrabatte anbietet, seinen Buchführungs- und Zahlungsverpflichtungen in einem wesentlichen Umfang nicht nachkommt oder wenn der Lizenznehmer einen Konkurs- oder Vergleichsantrag stellt.

(4) Am Ende der Laufzeit ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, die Anwendung zu deaktivieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es am Counter sowie auf der Website des Lizenznehmers zu keinen weiteren Nutzungen kommen kann.

§ 5 Änderungen und Erweiterungen

(1) Änderungen und Erweiterungen jeder Art an einzelnen Bestandteilen der Anwendung nimmt nur der Lizenzgeber vor. Das gilt auch für die Beseitigung von Fehlern. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer automatisch Updates und neue Versionen im Rahmen der Lizenz zur Verfügung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sie im Rahmen der Lizenz zu nutzen und zu verwerten.

§ 6 Gebrauchsüberlassung

(1) Der Lizenznehmer erhält unmittelbar nach Abschluss des Lizenzvertrages alle Unterlagen zur Durchführung dieses Vertrages. Das Eigentum sowie die Inhaberschaft an geistigen Eigentumsrechten jeder Art sowie an Know-how behält sich der Lizenzgeber vor. Jede Weitergabe an Dritte sowie jede nicht vertragsgemäße Nutzung sind nicht erlaubt.

(2) Der Lizenznehmer bekommt eine Beschreibung der Anwendung in ihren technischen Einzelheiten.

(3) Bei Änderungen und Erweiterungen der lizenzierten Anwendung erhält der Lizenznehmer alle hierfür erforderlichen Dokumente und Erläuterungen.

§ 7 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer hat die Verwendung der Daten aus der ICBE in anderen Anwendungen anzuzeigen. Insbesondere die Verknüpfung mit anderen Datenbanken im Rahmen von Affiliate Programmen o. ä. ist nicht gestattet und Bedarf der Zustimmung durch den Lizenzgeber.

(2) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Daten aus der ICBE zum Zweck der Suchmaschinenoptimierung (SEO) und des Suchmaschinenmarketings (SEM) einzusetzen.

(3) Dem Lizenznehmer ist es weiterhin untersagt, ohne Abstimmung mit dem Lizenzgeber Rückvergütungen oder Kundenrabatte anzubieten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

(1) Die Parteien sichern zu, über die Urheber- und/oder Nutzungsrechte oder sonstige Rechte Dritter aller in vorausgegangenen Punkten erwähnten Inhalte zu verfügen.

(2) Die Parteien werden nichts unternehmen, was die Rechte der anderen Partei an deren Software beeinträchtigen könnte und zur Kenntnis gelangte Rechtsverletzungen dritter Personen der anderen Partei bekannt geben.

(3) Insbesondere werden die Vertragsparteien nichts unternehmen, was als Eingriff in die Markenrechte der jeweils anderen angesehen werden könnte.

§ 9 Sachmängel

(1) Der Lizenzgeber haftet für die Betriebsbereitschaft der lizenzierten Anwendung. Der Lizenzgeber ist bemüht, die Verfügbarkeit des Systems 24 Stunden pro Tag zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten, die aufgrund von Wartungsarbeiten / Updates oder systembedingt von Drittanbietern zu verantworten sind, ist eine Haftung durch den Lizenzgeber ausgeschlossen. Die lizenzierte Anwendung muss frei von wesentlichen Sachmängeln technisch funktionieren. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die die Anwendung bei Vertragspartnern oder Dritten unmittelbar oder mittelbar herbeiführt.

(2) Der Lizenzgeber haftet nicht dafür, dass die lizenzierte Anwendung bestimmte Leistungsergebnisse herbeiführt. Das gilt auch für die Gebrauchsfähigkeit der Anwendung zu dem vereinbarten oder einem anderen Zweck.

Vertrag

Auftragsdatenverarbeitung

gemäß Art 28 EU-DSGVO

zwischen

dem Lizenznehmer

(im folgenden: Auftraggeber)

und

e-hoi GmbH

Taunusstr. 21

60329 Frankfurt am Main

(im folgenden: Auftragnehmer)

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die Nutzung der e-hoi ICBE für Hochsee- und Flusskreuzfahrten geschlossen (Im folgenden „Hauptvertrag“).

Bei dieser e-hoi ICBE (kurz für „Internet and Counter Booking Engine“) handelt es sich um eine B2C-Software, welche zur reedereiübergreifenden Suche nach Fluss- und Hochseekreuzfahrten aller in der ICBE enthaltenen Veranstalter genutzt werden kann. Über die ICBE können online Buchungsanfragen gestellt werden, die folgende Daten enthalten:

- PartnerID sowie Firma des Lizenznehmers (Auftraggeber), über dessen ICBE die Anfrage einging
- Buchungsdaten (interne Vorgangsnummer, Buchungsdatum)
- Reisedaten (Route, Schiff, Reederei, Termin, Kabinenkategorie, Decknummer, Anzahl Passagiere, Gesamtpreis, Veranstalter, Agenturnummer des Lizenznehmers
- (wenn vorhanden), Telefonnummer des Veranstalters, Wünsche zu An- und Abreise)
- Kundendaten (Anrede, Titel, Vorname/-n, Nachname, Adresse, Land, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail)

Der Lizenzgeber (Auftragnehmer) sammelt und speichert diese Daten und stellt sie dem Lizenznehmer (Auftraggeber) per E-Mail zur Verfügung. Die E-Mail enthält alle relevanten Daten zur Angebotserstellung. Die Kommunikation mit dem Kunden, die Angebotserstellung sowie das Einbuchen der Leistung über die entsprechenden Reservierungssysteme erfolgt direkt und ausschließlich durch den Lizenznehmer (Auftraggeber).

Die ICBE wird über einen Link zur Verfügung gestellt, der per iframe auf die Website des nutzenden Reisebüros eingebunden werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die ICBE über einen Browser direkt aufzurufen und so zur Beratung von Kunden am Counter zu nutzen.

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

Diese Vereinbarung gilt entsprechend für die Laufzeit des Hauptvertrages.

1. Definitionen:

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Sie können durch Einzelweisungen ergänzt werden.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 7. DSGVO).

Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch nach der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Daten verlangen.

Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 25 DSGVO zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen der DSGVO entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

(4) b. zur Vertraulichkeit (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen der DSGVO eingewiesen worden sind.

(5) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(7) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(8) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gespeicherten Daten nur im Gültigkeitsbereich der DSGVO gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

(9) Der Auftragnehmer versichert, dass die personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke genutzt werden und eine Datenübermittlung nur auf Grundlage dieser Vertragsanlage erfolgt.

(10) Der Auftragnehmer unterstützt den verantwortlichen Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei gemäß Art. 30 (2) DSGVO.

(4) Über die Herausgabe oder Löschung der Daten nach Vertragsende (Punkt 2 S. 3) muss der Auftraggeber innerhalb einer von dem Auftragnehmer gesetzten Frist entscheiden.

(5) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten), so trägt diese der Auftraggeber.

5. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund Kapitel 3 DSGVO gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art 28 (3) e) DSGVO dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

6. Kontrollrecht

Der Auftraggeber kann sich gemäß Art 28 (3) h) DSGVO nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

7. Subunternehmer

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

(2) Über die Unterbeauftragung von verbundenen Unternehmen gemäß Art 26 DSGVO ist der Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.

(3) Sollen externe Dienstleister, die dem Auftragnehmer nicht verbunden sind, unterbeauftragt werden, so ist dies nur mit einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(4) Werden Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Art 28 (3) h) DSGVO einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

8. Sonstiges, Allgemeines

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.